Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2554

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem

Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

— Drucksachen V/352, V/1469, V/2215, V/2337 —

Berichterstatter:
Senator Dr. Heinsen

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 131. Sitzung am 8. November 1967 beschlossene Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) — Drucksachen V/352, V/1469, V/2215 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 7. Februar 1968

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Dr. Heinsen**
Vorsitzender	Berichterstatter

angenommen in der 153. Plenarsitzung am 8. Februar 1968

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

1. **§ 2**

   a) § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 werden gestrichen.

   b) Der bisherige § 2 Abs. 3 wird § 2 Abs. 2 und wird wie folgt gefaßt:

   „(2) In Rechtsvorschriften nach Absatz 1 ist die Anlage zum Gesetz zu ändern."

2. **§ 21 Abs. 1 Satz 2**

   In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „(Bundesgesetzbl. I S. 611)," die Worte „und nach den Landeswassergesetzen" eingefügt.

3. **§ 35**

   a) Die Überschrift des § 35 wird wie folgt gefaßt:

   „Wasserstands- und Hochwassermeldedienst, Eisbekämpfung und Feuerschutz"

   b) Dem § 35 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Soweit Brände auf den Seewasserstraßen und den angrenzenden Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen den Verkehr behindern können, ist der Bund zur Unterhaltung des Feuerschutzes nach Maßgabe einer mit den Ländern zu schließenden Vereinbarung zuständig."

4. **§ 41**

   a) In § 41 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

   „(2 a) Die Kostenpflicht beschränkt sich in den Fällen der Absätze 1 und 2, soweit es sich um neue Kreuzungen handelt, auf diejenigen Abmessungen der Kreuzungsanlage, die unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Verkehrs und der für die nächsten zehn Jahre übersehbaren Verkehrsentwicklung erforderlich sind."

   b) Dem § 41 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

   „Als gleichzeitig gelten die Maßnahmen, wenn beide Beteiligten sie verlangen oder hätten verlangen müssen."

   c) Dem § 41 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

   „Kommt über die Aufteilung der Kosten keine Einigung zustande, so ist hierüber im Planfeststellungsbeschluß (§ 19) zu entscheiden."

   d) Dem § 41 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen, durch die

   1. der Umfang der Kosten näher bestimmt wird und für die Verwaltungskosten Pauschalbeträge festgesetzt werden;
   2. bestimmt wird, wie die bei getrennter Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 4 entstehenden Kosten unter Anwendung von Erfahrungswerten für die Baukosten in vereinfachter Form ermittelt werden."

5. **§§ 46, 46 a**

   a) § 46 Abs. 2 wird gestrichen;

   b) Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

   „§ 46 a

   Kostenregelung

   (1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Gebühren dienen insbesondere der Deckung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes.

   (2) Die Gebühren betragen mindestens 10 Deutsche Mark. Sie dürfen bei

   1. der Planfeststellung, ihrer Versagung und den damit zusammenhängenden Amtshandlungen (§§ 14, 18, 19, 22 und 23)
      0,1 v. H. des Baukostenwertes,
   2. dem Erlaß strompolizeilicher Verfügungen (§ 28)
      50 Deutsche Mark,
   3. der Erteilung, Versagung, Rücknahme sowie dem Widerruf strom- und schifffahrtspolizeilicher Genehmigungen (§§ 31, 32)
      0,1 v. H. des Baukostenwertes,
   4. der Genehmigung zum Setzen oder Betreiben von Schiffahrtzeichen (§ 34)
      100 Deutsche Mark,

5. einer Entscheidung im Entschädigungsverfahren (§ 37)
1 v. H. der Entschädigung

nicht übersteigen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Rahmen des Absatzes 2 durch Rechtsverordnung die Höhe der Gebühren und ihre Fälligkeit, den Umfang der sachlichen und persönlichen Gebührenfreiheit sowie den Umfang der vom Gebührenschuldner zu erstattenden Auslagen festzusetzen. In der Rechtsverordnung ist auch das Erhebungsverfahren zu regeln.

(4) Werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 Rahmensätze für die Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

(5) Die Kosten werden nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beigetrieben."